

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich der Steuern für Unternehmen bei Übergabe im Familienverband

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung bei Betriebsübergaben im Gewerberecht

Ziel 3: Entbürokratisierung und Kostensenkung im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Begleitende Kontrolle und Antrag auf Prüfung bei Übergabe im Familienverband

Maßnahme 2: Entfall der Vorlage eines Firmenbuchauszuges

Maßnahme 3: Erleichterungen betreffend Sicherheitsvertrauenspersonen und Arbeitsschutzausschüssen

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-250	-3.217	-4.752	-6.038	-7.376
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-250</b>	<b>-3.217</b>	<b>-4.752</b>	<b>-6.038</b>	<b>-7.376</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme  
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Für die Begleitung einer Unternehmensübertragung fallen beim Finanzamt Österreich erstmals im Jahr 2025 Kosten für Personal inkl. eines entsprechenden betrieblichen Sachaufwandes (35 %) in Höhe von rund 3 Mio. Euro an. Zusätzlich fallen im Bundesministerium für Finanzen in den Jahren 2024 und 2025 einmalig IT-Kosten in Höhe von über 300.000 Euro an.

Betreffend den Entfall der verpflichtenden Firmenbuchauszugvorlage wird von einem durchschnittlichen Einnahmementfall beim Bund von 3,50 Euro je Firmenbuchauszug ausgegangen, was bei etwa 20.000 Gewerbeanmeldungen jährlich einem Volumen von ca. 70.000 Euro entspricht.

## Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Grace-Period – Gesetz

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Grace-Period – Gesetz)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	9. April 2024

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2024)
- Wirkungsziel: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2024)
- Wirkungsziel: Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. (Untergliederung 20 Arbeit - Bundesvoranschlag 2024)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Mehr als 99 % der heimischen Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), die für den Großteil der Arbeitsplätze in Österreich verantwortlich sind. Aus diesem Grund hat sich die Bundesregierung im Regierungsprogramm (Aus Verantwortung für Österreich 2020 – 2024) zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für KMUs und Ein-Personen-Unternehmen (EPUs) zu verbessern,

indem Bürokratie abgebaut wird. Erleichterungen soll insbesondere auch für Betriebsübergaben geschaffen werden.

In Österreich gibt es rund 150.000 Familienunternehmen im engeren Sinn. Familienunternehmen sind besonders vom Übergabegeschehen betroffen, da jedes zehnte Familienunternehmen in Österreich vor der Übergabe steht. Zwei Drittel der Betriebsübergaben erfolgen innerhalb der eigenen Familie.

Im Bereich der Steuern stellt die Begleitung einer Unternehmensübertragung ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Rechtssicherheit und damit für eine geordnete Betriebsübergabe dar.

Im Bereich des Gewerberechts ist derzeit die Vorlage eines Firmenbuchauszugs vorgesehen. Ebenso besteht eine mangelnde Flexibilität bei Einreichunterlagen.

Im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes sind die Verpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat sowie einjährige Intervalle bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses für Arbeitsstätten mit mehr als 100 bzw. mehr als 250 Beschäftigten vorgesehen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Bei einer Unternehmensübertragung an Angehörige kann es derzeit zu rechtlichen Unsicherheiten im Bereich der abgabenrechtlichen Würdigung von Sachverhalten kommen. Ohne entsprechende Maßnahme bliebe der Zeitraum (unmittelbar) nach der Unternehmensübergabe weiterhin mit Unsicherheiten behaftet und Planungssicherheit für die ersten Jahre wäre nur eingeschränkt gegeben.

#### **Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Titel	Jahr	Weblink
Unternehmensübergaben und -nachfolgen in Österreich (KMU Forschung)	2021	-

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Gemäß § 323 Abs. 72 Bundesabgabenordnung ist die Begleitung der Unternehmensübertragung spätestens bis zum 31. Dezember 2028 durch das Finanzamt Österreich zu evaluieren und dem BMF ein Evaluationsbericht vorzulegen. Die BMF-interne Evaluierung soll auf diesem Bericht aufbauen.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich der Steuern für Unternehmen bei Übergabe im Familienverband**

Beschreibung des Ziels:

Momentan kann es zu rechtlichen Unsicherheiten im Bereich der abgabenrechtlichen Würdigung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Übergabe von Unternehmen im Angehörigenkreis kommen. Ohne entsprechende Maßnahme bliebe der Zeitraum (unmittelbar) nach der Unternehmensübergabe weiterhin mit Unsicherheiten behaftet und Planungssicherheit für die ersten Jahre wäre nur eingeschränkt gegeben.

Das Ziel ist erreicht, wenn im Jahr 2028 mindestens 600 Anträge auf Begleitung der Unternehmensübertragung gestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Begleitende Kontrolle und Antrag auf Prüfung bei Übergabe im Familienverband

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Antrag auf Begleitung der Unternehmensübertragung

Ausgangszustand 2024: 0 Anzahl

Zielzustand 2028: 600 Anzahl

BMF-intern

### **Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung bei Betriebsübergaben im Gewerberecht**

Beschreibung des Ziels:

Das Vorhaben soll zum Anlass genommen werden, das Management des Gewerbeberechtigungsbestandes für die Gewerbeinhaberin bzw. den Gewerbeinhaber zu vereinfachen. Hier sollen hinsichtlich des Firmenbuchauszugs Vereinfachungen vorgenommen werden, da die Gewerbebeanmeldung ein Vorgang ist, der sich typischerweise im Umfeld einer Betriebsübergabe ereignet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Entfall der Vorlage eines Firmenbuchauszuges

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verwaltungsvereinfachung Gewerberecht Firmenbuchauszug

Ausgangszustand: 2024-04-05

Zielzustand: 2029-01-01

Es bestehen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vorlage eines Firmenbuchauszuges.

Die verpflichtende Vorlage eines Firmenbuchauszuges ist entfallen.

Indikator 2 [Meilenstein]: Verwaltungsvereinfachung Gewerberecht bei Einreichunterlagen

Ausgangszustand: 2024-04-05

Zielzustand: 2029-01-01

Es bestehen zu konkrete Vorgaben bezüglich Einreichunterlagen v.a. in Bezug auf technische Details.

Es besteht mehr Flexibilität beim Einreichen von Unterlagen v.a. in Bezug auf technische Details.

### **Ziel 3: Entbürokratisierung und Kostensenkung im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes**

Beschreibung des Ziels:

Im Arbeitsrecht sollen bestimmte Pflichten für die Dauer der Grace-Period entfallen, um damit eine bürokratische Entlastung ohne Minderung der Schutzstandards zu erreichen: Dabei soll die Meldung von neu bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat entfallen. Darüber hinaus soll es bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses Erleichterungen geben, wobei die Arbeitgeberin bzw.

der Arbeitgeber oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Person den Arbeitsschutzausschuss mindestens einmal während der Dauer der Grace-Period einzuberufen hat.

Die Arbeitgeberverpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 Abs. 8 ASchG, § 9 SVP-VO) an das Arbeitsinspektorat soll bei Betriebsübergabe nicht unverzüglich entfallen müssen, ebenso soll die Verpflichtung zur Einberufung des Arbeitsschutzausschusses im Zweijahres-Zeitraum ab Übergabe einmalig von mindestens jährlich auf zweijährig reduziert werden, Formerfordernisse für Vorsitz, Einladung und Protokoll kommen im 2-Jahreszeitraum nicht zur Anwendung. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Entbürokratisierungsmaßnahme ohne Minderung der Schutzstandards für Beschäftigte. Bisher bereits bestellte Sicherheitsvertrauenspersonen bleiben grundsätzlich in ihrer Funktion für die Funktionsperiode, die durch die Betriebsübergabe nicht unterbrochen wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Erleichterungen betreffend Sicherheitsvertrauenspersonen und Arbeitsschutzausschüssen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verwaltungsvereinfachung im Arbeitnehmerschutz

Ausgangszustand: 2024-04-05	Zielzustand: 2029-01-01
Im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes sind die Verpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat sowie einjährige Intervalle bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses für Arbeitsstätten mit mehr als 100 bzw. mehr als 250 Beschäftigten vorgesehen.	Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber erspart sich bei einer Betriebsübergabe die unverzügliche Mitteilung über die Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Begleitende Kontrolle und Antrag auf Prüfung bei Übergabe im Familienverband

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmung zur "Begleitung einer Unternehmensübertragung" wird ermöglicht, dass Unternehmerinnen und Unternehmer während des Übergabeprozesses an Angehörige durch das Finanzamt Österreich begleitet werden. Im Zuge dieses Prozesses werden einerseits bislang noch ungeprüfte Zeiträume der übergebenden Unternehmerinnen und Unternehmer einer Prüfung unterzogen, andererseits besteht die Möglichkeit, Auskunft über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erhalten. Dies garantiert den übernahmewilligen Unternehmerinnen und Unternehmern größtmögliche Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf den Übertragungsvorgang.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich der Steuern für Unternehmen bei Übergabe im Familienverband

### Maßnahme 2: Entfall der Vorlage eines Firmenbuchauszuges

Beschreibung der Maßnahme:

Bei der Gewerbeanmeldung von juristischen Personen soll die Verpflichtung zur Vorlage eines Firmenbuchauszuges entfallen und anstelle dessen mit der von der Behörde vorzunehmenden elektronischen Validierung des Firmenbuchbestandes das Auslangen gefunden werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung bei Betriebsübergaben im Gewerberecht

### **Maßnahme 3: Erleichterungen betreffend Sicherheitsvertrauenspersonen und Arbeitsschutzausschüssen**

Beschreibung der Maßnahme:

Im Arbeitsrecht sollen bestimmte Pflichten für die Dauer der Grace-Period entfallen bzw. nicht unverzüglich erfolgen müssen, um damit eine bürokratische Entlastung ohne Minderung der Schutzstandards zu erreichen: Dabei soll die Meldung von neu bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat nicht unverzüglich erfolgen müssen. Darüber hinaus soll es bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses Erleichterungen geben, wobei die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person den Arbeitsschutzausschuss mindestens einmal während der Dauer der Grace-Period einzuberufen hat.

Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Entbürokratisierungsmaßnahme ohne Minderung der Schutzstandards für Beschäftigte. Bisher bereits bestellte Sicherheitsvertrauenspersonen bleiben grundsätzlich in ihrer Funktion für die Funktionsperiode, die durch die Betriebsübergabe nicht unterbrochen wird.

Umsetzung von:

Ziel 3: Entbürokratisierung und Kostensenkung im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes



Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme  
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Für die Begleitung einer Unternehmensübertragung fallen beim Finanzamt Österreich erstmals im Jahr 2025 Kosten für Personal inkl. eines entsprechenden betrieblichen Sachaufwandes (35 %) in Höhe von rund 3 Mio. Euro an. Zusätzlich fallen im Bundesministerium für Finanzen in den Jahren 2024 und 2025 einmalig IT-Kosten in Höhe von über 300.000 Euro an.

Betreffend den Entfall der verpflichtenden Firmenbuchauszugvorlage wird von einem durchschnittlichen Einnahmenentfall beim Bund von 3,50 Euro je Firmenbuchauszug ausgegangen, was bei etwa 20.000 Gewerbeanmeldungen jährlich einem Volumen von ca. 70.000 Euro entspricht.

## **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Gemäß der Statistik zur Unternehmensdemografie (Statistik Austria, letzte Zahlen 2018) bestehen ca. 550 000 aktive Unternehmen. Davon haben 57% keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 27% 1 bis 4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 8% 5 bis 9 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und 8% mehr als 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Laut Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft ist von ca. 500 Fällen im Jahr auszugehen.

Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat:

Vom Entfall der SVP-Meldepflicht auf die Dauer von 2 Jahren ab Betriebsübergabe sind ca. 500 Arbeitsstätten betroffen, wobei der Schwerpunkt bei einem Beschäftigtenstand von 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzunehmen ist. Jährlich sind in ca. 40 % der übernommenen Arbeitsstätten SVP neu zu bestellen (200). Weil die SVP-Funktionsperiode 4 Jahre umfasst, ergeben sich im Jahresdurchschnitt ausgehend von übernommenen 300 Arbeitsstätten SVP-Meldungen hinsichtlich 75 Arbeitsstätten (Neu- bzw. Wiederbestellungen). Ungeachtet der Staffelung zahlenmäßig erforderlicher SVP in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl in der Arbeitsstätte ist von nur 1 SVP-Meldung pro Arbeitsstätte auszugehen (weil das relevante Übernahmegeschehen in der Schwerpunkt-Arbeitsstättengruppe mit 11-49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt). Im Ergebnis beträgt die Anzahl der jährlich zu meldenden SVP von neu übernommenen Arbeitsstätten 275 (bei einem Beschäftigtenstand von gesamt ca. 5 500 Personen).

Jede Meldung erfordert max. 1 Stunde Verwaltungsaufwand pro Arbeitsstätte, somit 275 Stunden jährlich.

Die Kostenersparnis beträgt jährlich ca. 2 750 Euro (bei 275 vom Vorhaben betroffenen Arbeitsstätten, Kosten pro Meldung 10 Euro).

Arbeitsschutzausschuss:

Laut WKO-Statistik für Jänner 2020 haben ca. 1 % der Betriebe ab 100 Beschäftigte, ca. 0,8% der Betriebe ab 250 Beschäftigte. Für die Berechnung der Kosten in Zusammenhang mit Betriebsübergaben wird von 1% im Durchschnitt ausgegangen. D.h. bei ca. 5 Arbeitsstätten pro Jahr kommt die Regelung zum Arbeitsschutzausschuss zum Tragen. Der Entfall der Formerfordernisse (Vorsitz, Einladung, Protokoll; Zeitreduktion von insgesamt einer Stunde, keine Vorlage an das Arbeitsinspektorat nach § 88 Abs. 8 ASchG) führt zu einer Kostenersparnis von 296 Euro, die Reduktion der jährlichen Sitzung auf eine zweijährige führt zu einer Kostenersparnis von 6.384 Euro, insgesamt als 6.680 Euro.

Daraus ergibt sich für den Arbeitsschutz eine Gesamtersparnis im Ausmaß von 9.430 Euro pro Jahr.



## **Unternehmen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Betreffend den Entfall der verpflichtenden Firmenbuchauszugvorlage wird von einem durchschnittlichen Einnahmenentfall beim Bund von 3,50 Euro je Firmenbuchauszug ausgegangen, was bei etwa 20.000 Gewerbeanmeldungen jährlich einem Volumen von ca. 70.000 Euro entspricht.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	250	3.147	4.682	5.968	7.306
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		250	0	0	0	0
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	0	87	0	0	0
durch Umschichtung	150201 Finanzamt Österreich	150201 Finanzamt Österreich	0	3.060	4.682	5.968	7.306

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personalkosten:

Für die Jahre 2024-2027 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150201 sichergestellt.

Bedeckung der IT-Kosten:

Die Bedeckung der Kosten im Jahr 2024 wurde im Rahmen der Planung des IT-Portfolios im BFG 2024 sichergestellt. Für das Jahr 2025 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.

**Personalaufwand**

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			2.267		3.468		4.421		5.412	
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
<b>GESAMTSUMME</b>			2.267		3.468		4.421		5.412	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024		2025		2026		2027		2028	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Begleitende Kontrolle bei Unternehmensübertr agung im Familienverband und Außenprüfung auf Antrag	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3			400	108,00	600	108,00	750	108,00	900	108,00

Die Begleitung der Unternehmensübertragung führt zu einem jährlichen Personalaufwand im Finanzamt Österreich. Es wird von bis zu 900 Prüfungen pro Jahr ausgegangen. Für die "Prüfung auf Antrag" werden 10 Tage pro Fall veranschlagt. Für die "Begleitende Kontrolle" werden zusätzlich 3,5 Tage pro Fall veranschlagt. Der jährliche zusätzliche Personalaufwand beläuft sich auf 26 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) (2025), 39 VBÄ (2026), 49 VBÄ (2027) und 58 VBÄ (2028).

**Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028

Bund	793	1.214	1.547	1.894
Länder				
Gemeinden				
Sozialversicherungsträger				
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>793,00</b>	<b>1.214</b>	<b>1.547</b>	<b>1.894</b>

### Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	250	87			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>250</b>	<b>87</b>			

Bezeichnung	in €	2024		2025		2026		2027		2028	
		Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge
IT-Systemen der Bundesfinanzverwaltung	Bund		1	250.000,00	1	87.000,00					

Die Maßnahme "Begleitung der Unternehmensübertragung" erfordert eine einmalige Implementierung in den IT-Systemen der Bundesfinanzverwaltung. Der entsprechende Aufwand wird einmalig in den Jahren 2024 und 2025 anfallen und mit insgesamt 337.000 Euro budgetiert; davon entfallen 250.000 Euro auf das Jahr 2024 und 87.000 Euro auf das Jahr 2025.

**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund		-70	-70	-70	-70
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>-70</b>	<b>-70</b>	<b>-70</b>	<b>-70</b>

Betreffend den Entfall der verpflichtenden Firmenbuchauszugvorlage ist davon auszugehen, dass diese Firmenbuchauszüge nicht selten im Wege der Verrechnungsstellen des Bundes, meist über die Accounts der Anwältinnen und Anwälte oder Notarinnen und Notare, welche die Gründung der juristischen Person begleiten, bezogen werden. Diese Tarife sind divers, liegen aber durchgehend weit unter den Gerichtsgebühren, die bei unmittelbarem Bezug beim Firmenbuchgericht zu entrichten wären. Es wird daher von einem durchschnittlichen Einnahmenentfall beim Bund von 3,50 Euro je Firmenbuchauszug ausgegangen, was bei etwa 20.000 Gewerbeanmeldungen jährlich einem Gesamtentlastungsvolumen von ca. 70.000 Euro entspricht.

Der Ertrag ergibt sich aus den einschlägigen Erfahrungen über die Anzahl der jährlichen Gewerbeanmeldungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.020

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 09.04.2024 16:32:52

WFA Version: 1.9

OID: 2218

A0|B0|D0|I0|J0